

Die Umsetzung neuen Rechts - Aufgabe und Herausforderung für einen Notar aus Leidenschaft

2026

ISBN 978-3-406-84008-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kammer	Ehrenpräsidenten	Satzungsregelungen
NK Mecklenburg-Vorpommern	Hannelore Gamm Regina Niemann	§ 11 Abs. 3 der Satzung (kein Vertretungsrecht des Ehrenpräsidenten) § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung (Ernennungsrecht) § 16 Abs. 2 der Satzung (Teilnahmerecht des Ehrenpräsidenten in der Kammerversammlung, kein Stimmrecht)
NK Oldenburg	Hermann Meiertöns Uwe Miermeister	
NK Pfalz	JR Klaus-Peter Seiberth JR Dr. Dieter Wischermann JR Dr. Gerald Wolf JR Dr. Robert Kiefer	
Rheinische NK	Dr. Hans-Christoph Schüller Prof. Dr. Walter Schmitz-Valckenberg Dr. Christoph Neuhaus	§ 16 Nr. 3 der Satzung (Ernennungsrecht)
Saarländische NK	JR Prof. Dr. Rolf Zawar JR Dr. Volker Kawohl	
NK Sachsen	Bettina Sturm, Dr. Joachim Püls	§ 17 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung (Ernennungsrecht) § 18 Abs. 2 der Satzung (Teilnahmerecht des Ehrenpräsidenten in der Kammerversammlung, kein Stimmrecht)
NK Sachsen-Anhalt		
NK Schleswig-Holstein		
NK Thüringen	Prof. Dr. Stefan Hügel	§ 16 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung (Ernennungsrecht)
Westfälische NK	Prof. Dr. Thomas Grote (Ehrenmitglied des Vorstands)	Ziffer 19 Abs. 1 der Satzung (Ernennungsrecht) Ziffer 19 Abs. 2 der Satzung (Teilnahmerecht des Ehrenpräsidenten an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme)

II. Status des Ehrenpräsidenten bei Vorhandensein von Regelungen

Die Notarkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts⁴ und Einrichtungen beruflicher Selbstverwaltung⁵ werden der Exekutive zugeordnet⁶ und unterliegen daher einer umfänglichen Rechtsbindung. Insbesondere gilt der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes.⁷ Kurz gesagt: „kein Handeln ohne Gesetz“ oder anders ausgedrückt, die Notarkammer darf nur dann tätig werden, wenn sie durch Gesetz dazu ermächtigt ist.⁸

Die Bundesnotarordnung selbst enthält keine gesetzliche Grundlage weder hinsichtlich der Ernennung eines Ehrenpräsidenten noch zur Ausgestaltung dieser Rechtsfigur. Allerdings finden sich in § 66 Abs. 1 S. 2 BNotO bzw. § 77 BNotO die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass die Organisation und die Handlungsbefugnisse der Organe der Notarkammer durch Satzung geregelt werden. Durch diese eigenständige demokratische Legitimation der Kammersitzungen werden die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für das Kammerhandeln maßgebend abgesenkt.⁹ Jedenfalls bei denjenigen Kammern, welche Regelungen zur Ernennung und zu den Befugnissen des Ehrenpräsidenten in ihre Satzungen aufgenommen haben, ist damit dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes Genüge getan.

Aber auch dann, wenn die Satzungen der einzelnen Kammern keine Regelungen zum Ehrenpräsidenten enthalten, ist wegen des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes erforderlich, die Bestellung, die Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten rechtlich darzustellen. Dabei wird mitunter davon ausgegangen, dass zumindest die Grundzüge durch langjährige Übung und Rechtsüberzeugungen der beteiligten Rechtskreise zu Gewohnheitsrecht geworden sind.¹⁰ Liegt Gewohnheitsrecht vor, ist es wie Gesetz zu behandeln.¹¹ Jedenfalls in denjenigen Kammern, bei denen schon (mehrfach) Ehrenpräsidenten ernannt und/oder denen dann Teilnahme-rechte eingeräumt wurden, ist dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes Genüge getan.

In den Fällen, in denen die Rechtsfigur des Ehrenpräsidenten in den Satzungen oder durch Gewohnheitsrecht geregelt ist, ergeben sich daraus auch die Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten. Regelmäßig steht dem Ehrenpräsidenten das Recht zu, bei Kammersitzungen und/oder Vorstandssitzungen anwesend zu sein.¹² Mitunter ergibt sich dies aus der Satzung; anderenfalls aus der in seiner Ernennung gewissermaßen liegenden „Einladung“ zu solchen Sitzungen. Auch kann der Ehrenpräsident vom Kammerpräsidenten zur Wahrnehmung an Veranstaltun-

⁴ § 66 Abs. 1 S. 1 BNotO für die Ländernotarkammern; § 77 Abs. 1 BNotO für die BNotK.

⁵ Vgl. Frenz/Miermeister/Genske BNotO, 6. Aufl. 2024, § 65 Rn. 5.

⁶ Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Grzesick GG Art. 20 Rn. 123.

⁷ Vgl. Kluth KammerR-HdB, 3. Aufl. 2020, Rn. 207 f.

⁸ Vgl. BeckOK VwVfG/von Alemann/Scheffczyk § 35 Rn. 91.

⁹ So für die kommunale Selbstverwaltung Dürig/Herzog/Scholz/Grzesick GG Art. 20 Rn. 123.

¹⁰ Vgl. Frenz/Miermeister/Genske BNotO, 6. Aufl. 2024, § 70 Rn. 19.

¹¹ Vgl. Hartmann DNotZ Sonderheft „23. Deutscher Notartag Frankfurt 1989“ 1989, 63 (86); Grüneberg/Grüneberg, 84. Aufl. 2025, EGBGB Art. 2 Rn. 1.

¹² Vgl. Frenz/Miermeister/Genske BNotO, 6. Aufl. 2024, § 70 Rn. 21.

gen (zB Kongressen) ermächtigt werden. Damit er den Kammerpräsidenten auch vertreten kann, muss er hierzu mittels Vollmacht ermächtigt werden. Bei der Wahrnehmung seiner Rechte unterliegt der Ehrenpräsident der Verschwiegenheitspflicht des § 69a BNotO bei den Ländernotarkammern bzw. des § 81a BNotO bei der Bundesnotarkammer.¹³

III. Status des Ehrenpräsidenten bei Fehlen von Regelungen

Wenn nun einzelne Notarkammern keine Regelungen in der Satzung zum Ehrenpräsidenten enthalten und sich mangels bisheriger Ernennung eines Ehrenpräsidenten in dem jeweiligen Kammerbereich noch kein Gewohnheitsrecht gebildet hat, ist dennoch davon auszugehen, dass ein Beschluss der Kammerversammlung zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten gefasst werden darf.

Ausgangspunkt ist hierbei zunächst, dass es sich bei der Ernennung des Ehrenpräsidenten nicht um eine Wahl im Sinne des § 69 Abs. 2 S. 2 BNotO, sondern allenfalls um einen Beschluss der Kammerversammlung (§ 71 BNotO) handelt. Wahlen werden von Beschlüssen dadurch abgegrenzt, dass Wahlen solche Abstimmungen sind, in denen jemand in ein näher definiertes Amt erkoren wird. Entscheidend dabei ist, dass der Gewählte in ein besonderes Amt, eine besondere Stellung oder eine besondere Funktion hineinkommt. Damit müssen besondere Rechte und Pflichten verbunden sein, die nur dem Inhaber des Amtes, der Stellung oder der Funktion zukommen, welche den übrigen Personen des Kreises, aus denen oder von denen er gewählt wird, nicht zustehen.¹⁴ Regelmäßig werden mit der Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ keine weitergehenden Rechte und Pflichten verbunden sein. Damit unterscheidet den Geehrten mit Ausnahme des Rechts zum Führen dieses Titels nichts von einem normalen Mitglied der Kammer, so dass er weder ein Amt, noch eine Funktion, noch eine besondere Stellung innehat.¹⁵

Somit ist in der Abstimmung über die Ernennung einer Person zum Ehrenpräsidenten allenfalls ein Beschluss oder eine sonstige Regelung zu sehen. Durch die Ernennung werden die anderen Kammermitglieder jedoch nicht anders behandelt, wenn dem Geehrten außer der Berechtigung zum Führen des Titels keine weitergehende Rechte oder Befugnisse zuwachsen.¹⁶ Geht es also darum, einer Person wegen ihrer Verdienste einen Ehrentitel zu verleihen, ohne dass damit Rechte und Pflichten verbunden sind, bedarf es keiner gesonderten rechtlichen Grundlage.

¹³ Vgl. Frenz/Miermeister/Genske BNotO, 6. Aufl. 2024, § 70 Rn. 22 f.

¹⁴ Vgl. AGH Rheinland-Pfalz 4.2.1997 – 2 AGH 9/96, Beck RS 1997, 126657, Rn. 10 f.

¹⁵ Vgl. AGH Rheinland-Pfalz 4.2.1997 – 2 AGH 9/96, Beck RS 1997, 126657, Rn. 16 f.

¹⁶ Vgl. AGH Rheinland-Pfalz 4.2.1997 – 2 AGH 9/96, Beck RS 1997, 126657, Rn. 20.

IV. Fazit

So heterogen sich die Situation bezüglich des Vorhandenseins von Ehrenpräsidenten und/oder von entsprechenden Regelungen in den einzelnen Kammerbereichen deutschlandweit darstellt, lässt sich dennoch Folgendes konstatieren: Sollen einem Mitglied der Notarkammer mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten besondere Rechte erwachsen und/oder Befugnisse eingeräumt werden, sollte dies – sofern nicht bereits Gewohnheitsrecht besteht – in der Satzung der Notarkammer entsprechend geregelt werden. Sollen hingegen – wie regelmäßig – ausschließlich die Verdienste gewürdigt werden, ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage nicht erforderlich.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

CHRISTIAN GRÜNER

Die Notarkammer Thüringen von 1990 bis 2025

Gegen Zerschlagung der Notariate

Weimar (tlz). In einer Pressemitteilung des Thüringer Notarbundes wird gegen die Zerschlagung der Notariate protestiert. „Der Thüringer Notarbund“, so heißt es, „hat mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß der Ministerrat der DDR die Vorstellung hat, im Gebiet der DDR die Notariatstätigkeit den Rechtsanwälten zu übertragen. In der schwierigen Phase der Umstellung der Rechts- und Wirtschaftsordnung der DDR haben die Notare bisher unter größtem Einsatz diesen Weg begleitet. Die Beseitigung des Nur-Notariats wird alle notwendigen Beurkundungen für die Bürger der DDR in nächster Zeit gefährden. Die fachliche Kompetenz des Notare geht verloren.“

Die Notare fordern den Ministerrat der DDR auf, von seinem Vorhaben zur Einführung des Anwaltsnotariats Abstand zu nehmen und zusammen mit den Notaren die künftigen Grundlagen des Notariats in der DDR zu entwickeln.

Am 2.2.2012 begegnete ich Stefan Hügel erstmals persönlich – im Rahmen meines Vorstellungsgesprächs als Notarassessor in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der Notarkammer Thüringen. Seither hatte ich die Gelegenheit, die vielfältigen Facetten des Jubilars näher kennenzulernen: den wissenschaftlich fundierten Autor, den durchsetzungsstarken Standespolitiker, den engagierten Notar, den kunstsinnigen Geist sowie den loyalen und verlässlichen Freund. Rückblickend erscheint mir dieser erste Kontakt als prägender Moment, denn für mich ist Stefan Hügel seither untrennbar mit der Entwicklung der Notarkammer Thüringen verbunden – einer Institution, deren Geschicke er über 16 Jahre hinweg als Präsident lenkte und der er bis heute eng verbunden ist.

I. Vor der Wende

Der Nukleus der Notarkammer als solcher datiert in die Wendezeit. Zu diesem Zeitpunkt konnte das Notariat in Thüringen bereits auf eine lange Tradition zurückblicken. Ausgehend von der Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. aus dem Jahr 1512 war das Notariat in den alten deutschen Gebieten auf Thüringer Boden jeweils seinen eigenen Weg gegangen. Die territoriale Zersplitterung Thüringens – das noch Anfang des 20. Jahrhunderts aus acht Kleinstaaten, die noch nicht einmal vollständig zusammenhingen, bestand – hatte zur Folge, dass sich auch unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Aufgaben für das Notariat in Thüringen herausbildeten.

Die historische Zäsur des Ersten Weltkriegs und das damit verbundene Ende der Monarchien führte schließlich im Jahr 1920 zur Bildung des Freistaats Thüringen, womit zugleich die Einführung eines einheitlichen Notariatswesens zu Beginn der 20er einherging.

Im dunklen Schatten der deutschen Geschichte nach 1933 brach auch für das gleichgeschaltete Notarwesen in Thüringen eine schwere Zeit an. Die Reichsnotariatsordnung von 1937 zentralisierte das Notarwesen in Thüringen und galt auch nach 1945 als Landesrecht in Thüringen fort.

Das Ende des zweiten Weltkriegs schlug ein neues Kapitel für das Thüringer Notariat auf. Mit der Umstrukturierung der „Sowjetzone“ im Jahre 1952 – der Aufhebung der Länder und Neugliederung der Bezirke – wurden die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Zuständigkeit der Gerichte herausgenommen und in die Hände des neu geschaffenen „Staatlichen Notariats“ gelegt. In der DDR selbst führte das Notariat dann eher eine Art Nischendasein.

Erst mit dem politischen Umbruch der Wendezeit 1989/1990 eröffnete sich die Perspektive auf eine grundlegende Reform und Wiederbelebung eines freien und unabhängigen Notariatswesens in Thüringen. Der erste Schritt zur Neubelebung und Organisation des Thüringer Notariats war die Gründung des Thüringischen Notarbundes am 9.6.1990. Im Rahmen dieser Gründungsveranstaltung diskutierte man eingehend über die berufliche Zukunft und entschied sich schließlich für das hauptberufliche Notariat. Groß war damals die Verunsicherung über das Kommen. Nicht minder groß aber die Einsicht in die Notwendigkeit eine rasche Entscheidung für die Neuausrichtung des Notarberufes in Thüringen zu treffen.

Mit der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20.5.1990 gab die erste frei gewählte DDR-Regierung den Weg für die Einführung des Nurnotariats frei. Dem vorangegangen war eine wohl einmalige Demonstration der Notarschaft vor dem Justizministerium in Berlin Anfang 1990. Auch ein Bericht in der Thüringer Landeszeitung vom 11.6.1990, in dem der Thüringer Notarbund vor der Zerschlagung der Notariate warnte, zeigt: Es stand auf Messers Schneide.

Doch auch nach der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis prägte zu Beginn der 90er Jahre das Ringen zwischen den Notariatsformen des Nurnotariats und der Anwaltschaft die notarielle Standespolitik in Thüringen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis entschieden sich 400 Staatsnotare – ca. 85% aller in der ehemaligen DDR bestellten Notare – für die Tätigkeit als Notare in eigener Praxis. Dieser Schritt war mutig und bewundernswert, weil die damals Betroffenen damit große Arbeitsbelastungen, erhebliche wirtschaftliche Risiken und zum Teil als Mütter und Hausfrauen erhebliche familiäre Probleme auf sich nahmen.

Die Novellierung der vorgenannten Verordnung am 22.8.1990 schuf die rechtlichen Grundlagen für die Gründung und den Aufbau der Notarkammern und einer Notarkasse für alle neuen Bundesländer und stellte auch für die notariellen Standesorganisationen die Weichen in Richtung eines freien, nicht staatlichen, hauptberuflichen Notariats. Die Notarkammern waren die ersten Selbstverwaltungskörperschaften, die in der ehemaligen DDR gegründet wurden und aufgrund der entsprechenden Regelungen im Einigungsvertrag Mitglieder der Bundesnotarkammer.

II. Die Gründungsversammlung der Notarkammer Thüringen

In einer Zeit tiefgreifender politischer und gesellschaftlicher Veränderungen war die Etablierung einer eigenständigen Notarkammer in Thüringen ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines funktionierenden Systems der vorsorgenden Rechtspflege. Der 29.9.1990 markiert dabei die Geburtsstunde der Notarkammer Thüringen, den Tag ihrer Gründungsversammlung in Erfurt. Die organisatorischen Vorbereitungen wurden maßgeblich von Justizrat Hans-Georg Schmidt und mit Unterstützung des Thüringer Notarbundes e.V. geleistet. Die einzigen zwei Tagesordnungspunkte dieser Versammlung waren die „Bildung der Notarkammer Thüringen“ und die „Wahl der Verwaltungsratsmitglieder für die ostdeutsche Notarkasse“. Anwesend waren 51 Notarinnen und Notare.

III. Notariatsstandorte

Das Tätigkeitsgebiet der Notarkammer Thüringen, die selbst stets in Erfurt und damit nicht am Ort des Oberlandesgerichtes in Jena beheimatet war (vgl. § 65 Abs. 2 BNotO), umfasste zunächst die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl der ehemaligen DDR. Seit der Gründung des Freistaates Thüringen erstreckte sich das Tätigkeitsgebiet der Notarkammer Thüringen auf dieses Bundesland.

Seit der Gründung der Notarkammer gab es an 41 Standorten in Thüringen Notarstellen, von denen heute noch 33 besetzt sind.

Landgerichtsbezirk Erfurt

Apolda, Arnstadt, Erfurt, Gotha, Ilmenau, Sömmerda, Tambach-Dietharz, Weimar
Landgerichtsbezirk Gera

Altenburg, Eisenberg, Gera, Greiz, Hermsdorf, Jena, Neustadt an der Orla, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtdoda, Weida, Zeulenroda-Triebes

Landgerichtsbezirk Meiningen

Bad Salzungen, Eisenach, Meiningen, Neuhaus am Rennweg, Römhild, Schmalzalden, Sonneberg, Suhl, Zella-Mehlis, Hildburghausen

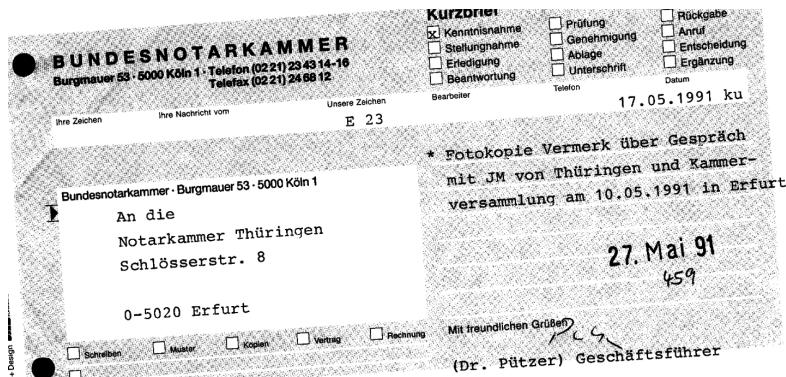
Landgerichtsbezirk Mühlhausen

Artern, Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen, Nordhausen, Sondershausen.

Im Fall von Neuhaus am Rennweg wurde im Jahr 2000 in Thüringen bislang einmalig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Nebengeschäftsstelle zur Sicherung notarieller Versorgung einzurichten. In der praktischen Umsetzung erwies sich dieses Modell als effektiv. Die Umwandlung einer regulären Notarstelle in eine Nebengeschäftsstelle oder Sprechstelle eines benachbarten Notars kann daher künftig – insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Bevölkerungsrückgänge – auch in Thüringen als strukturerhaltende Maßnahme genutzt werden. Für nicht mehr eigenständig tragfähige Notarstellen kann dadurch weiterhin eine wohnortnahe Versorgung mit notariellen Dienstleistungen gewährleistet werden.

IV. Die erste Kammerversammlung 1991

Im Vorfeld der ersten Kammerversammlung fand am 10.5.1991 ein Ministergespräch statt, von dem noch heute ein Gesprächsvermerk des Geschäftsführers der BNotK berichtet. Neben dem Justizminister Dr. Jentsch und dessen persönlicher Referentin nahmen an diesem Gespräch Herr Oppelt (Referent für Gesetzgebung und Zivilrecht sowie öffentliches Recht, der als bayerischer Examensabsolvent erst vor zwei Wochen die Stelle im Justizministerium angetreten hatte), und Prof. Dr. Schippel, Justizrat Schmidt, Jürgen Fenske und der Berichtende, Dr. Pützer, teil.



Der Gesprächsvermerk berichtet, dass Justizrat Schmidt zuvor nur flüchtigen Kontakt mit dem Minister hatte und der Minister „spürbaren Wert auf Form und Protokoll lege, so dass das Gespräch in etwas kühler und distanzierter Atmosphäre begann.“